

# Lübecker Volksbote.

Organ für die Interessen der werththätigen Bevölkerung.

Telephon Nr. 926 ]

Mit der illustrierten Sonntagsbeilage „Die Neue Welt“.

[Telephon Nr. 926.

Der „Lübecker Volksbote“ erscheint täglich Abends (außer an Sonn- und Festtagen) mit dem Datum des folgenden Tages und ist durch die Expedition, **Johannisstraße 50**, und die Post zu beziehen. Preis vierteljährlich **Mk. 1,60**. Monatlich **55 Pfg.** Postzettelkarte Nr. 4069 a, 6. Nachtrag.

Die Anzeigengebühr beträgt für die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum **15 Pfg.**, für Versammlungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen nur **10 Pfg.**, auswärtige Anzeigen **20 Pfg.** Zusätze für die nächste Nummer müssen bis 9 Uhr Vormittags in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 145.

Dienstag, den 26. Juni 1900.

7. Jahrgang.

Hierzu eine Beilage.

## Zur Beachtung!

Das Ziel jedes unserer Parteigenossen soll sein, daß jeder Arbeiter in Lübeck und Umgegend den „Lübecker Volksbote“ nicht nur liest, sondern auch abonniert. Das Blatt, das die politischen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse stets nach besten Kräften vertritt, sollte in keiner Arbeiterfamilie fehlen.

Soweit sind wir aber leider noch nicht. Daraus erwächst für jeden klassenbewußten Arbeiter die selbstverständliche Pflicht, nicht nur selbst den „Lübecker Volksboten“ zu halten, sondern auch für die Erreichung des oben bezeichneten Zieles mit aller Thätigkeit einzutreten. Aus den Häusern der Arbeiter muß jene feuchte, charakterlose Presse verschwinden, die unter der Maske der Unparteilichkeit die politischen Anschauungen verflüssigt; die es in ihrem Geldinteresse Allen recht machen will und heute vielleicht den Rabifalen markiert, um morgen im elendesten Byzantinismus und Servilismus zu schwelgen; die aller mannhaftesten politischen Ueberzeugung das Rückgrat zu brechen bemüht ist, weil sie selbst von solcher nie auch nur ein Atom befehlen hat.

Klassenbewußte Arbeiter stehen unerwähnt zu ihrer Presse und sorgen dafür, daß ihre Genossen und Kollegen, welche sich zur Erkenntnis dieser Nothwendigkeit noch nicht durchgerungen haben, aufgeklärt und sich ihrer Pflicht bewußt werden.

Die nächste Zukunft wird uns schwere Kämpfe bringen, sowohl auf dem Gebiete der inneren wie der äußeren Politik. Es ist die Pflicht eines jeden denkenden Menschen, Stellung zu den weitbewegenden Fragen zu nehmen. Nicht so, wie es dem Volke von einer servilen, charakterlosen Presse vorgegaukelt wird, sondern selbstständig soll jeder urtheilen, so wie es im Interesse des Volkes geboten erscheint. Dazu bedarf es aber wahrheitsgemäßer, sachlicher Berichte.

Solche Berichte liefert der „Lübecker Volksbote“. Die Presse steht im Vordergrund des Kampfes; soll sie den Kampf mit Erfolg führen, so bedarf sie allseitiger Unterstützung.

Der bevorstehende Quartalswechsel muß Jedem eine Mahnung sein, das bisher Versäumte nachzuholen. Darum auf,

**werbet Abonnenten für den „Lübecker Volksbote“.**

## Der Bauarbeiterchutz

in der Hamburger Bau-Verufsgenossenschaft und in den Staaten Mecklenburg-Schwerin und Lübeck.

I.

G. H. Das Geschäftsgebiet der Hamburger Bau-Verufsgenossenschaft erstreckt sich über die Provinzen Schleswig-Holstein, das Fürstenthum Lübeck, die Hansestädte Hamburg und Lübeck und die Großherzogthümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin. Das Geschäftsgebiet umfaßt 4 Bundesstaaten und greift in preussische und oldenburgische Landestheile ein. Die Sektion II (Lübeck), wozu noch einzelne Kreise der Provinz Schleswig-Holstein gehören, und die Sektion V (beide Mecklenburg), bilden mit (Sektion II: 5983 und Sektion V: 11 698) 17 681 Versicherten im Jahre 1899 eine geschäftliche Abgrenzung, in der die Betriebe (der Zahl nach 3055), zum größeren Theile Kleinbaugewerbebetriebe, auch in wirtschaftlicher Beziehung einen ziemlich gemeinsamen Charakter aufweisen.

Die Landesgesetze für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bieten wenig Anhaltspunkte für den Bauarbeiterchutz. Etwas nach den bekannten und wiederholten Zusagen des Herrn v. Posadowsky im Reichstage zu thun, hat bis jetzt die Regierung in Mecklenburg noch nicht für nöthig gehalten. Ein wenig günstiger ergibt sich dieses aus den Lokalbauordnungen der Städte Schwerin und Rostock. Soweit wie Bestimmungen, die auf dem Papier stehen, für den Arbeiterchutz einen Werth haben können, bildet die Lokalbauordnung für Rostock z. B. in dem § 37, wo über die „Abdeckung der Balkenlagen“ etwas festgelegt wird, die Ansätze eines zeitgemäßen Schutzes. Die Landesbaupolizeigesetze und Verordnungen Mecklenburgs, die vom Ende des vorletzten Jahrhunderts (1770) sich entwickelt und sich in der Folge den alten Gesetzen stets angegliedert haben, bezwecken ihrer vorfunktlichen Tendenz nach, die Bewohner und Eigentümer der Häuser und die Passanten zu schützen; das

heißt: Bestimmungen in Bezug auf die Konstruktion der Bauten festzulegen und durch Schuttdächer etc. das Herabfallen von Schutt, Baumaterialien u. s. w. auf die Straße zu verhindern. Ein Arbeiterchutz in präzisen Bestimmungen ist hierin nicht zu entdecken. — Dagegen entbehrt die wahrhaft rührende Fürsorge für den „Schutz des Eigenthums“, wie diese sich in der Verordnung von 1817 und vom 20. Juni 1828 ausdrückt, der Tragikomik nicht. Hier heißt es: „Wir finden Uns, wegen überhandnehmenden Mißbrauchs der Wegschleppung des Holzes von den Bauplätzen veranlaßt, kraft dieses gesammten Zimmergeräths in Unseren Landen gemessen anzubefehlen, darauf genau zu halten, daß weder Meister noch Gesellen, noch sonst einer der ihrigen sich unterfängt, Bauholstücke oder Spähne ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers von den Bauplätzen wegzutragen oder jemand anderes als den Bauherren wegtragen zu lassen; widrigfalls sie in den Verlust des Tagelohns und nach Befinden andere willkürliche obrigkeitliche Strafe, auch in Erziehung und Bezahlung des Weggenommenen verurtheilt werden sollen. u. s. w.“ — In den neueren Handausgaben der Bauordnungen für Mecklenburg wird auch auf die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes im § 330 (Vergehen gegen Bauregeln) hingewiesen.

Während so die Dinge in Mecklenburg-Schwerin liegen, ergiebt sich für die „Republik“ Lübeck dasselbe Resultat. Den Anstrengungen der Organisationen der baugewerblichen Arbeiter ist es durch eine rege Thätigkeit gelungen, den Mißständen im Baugewerbe entgegen zu treten und hier bescheidene Erfolge zu verzeichnen. Die Regierung Lübecks hatte bis im Herbst v. Js. der Deffentlichkeit keine Bekundung gegeben, daß sie gewillt ist, ihre so sehr der Revision bedürftigen baupolizeilichen Bestimmungen einer Reform zu unterziehen. Erst die offiziellen Auslassungen der „Nordd. Allgem. Ztg.“ vom 24. Januar d. Js. erhalten hierauf bezügliche Mittheilungen. Die Reichsregierung, die im Frühling v. Js. im Reichstage zu der Frage des Bauarbeiterchutzes durch den Staatssekretär v. Posadowsky die Erklärung abgegeben ließ: „Die Regelung dieses Schutzes sei die Aufgabe der Partikulargesetzgebung“ — hat wohl im Hinblick auf die dringlichen Forderungen und die entsprechende agitatorische Thätigkeit der baugewerblichen Arbeiter in Deutschland nicht unterlassen, die Regierungen der Bundesstaaten an ihre Aufgaben zu erinnern, und so wissen wir, daß auch in Lübeck eine neue Bauordnung „in Vorbereitung“ ist.

In wie weit die Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter bei der Berathung dieses für Leben und Gesundheit der Arbeiter und der Bevölkerung so wichtigen Gesetzentwurfes hinzugezogen wurden, ist uns bis jetzt nicht bekannt geworden. Ebenso wenig konnten wir in Erfahrung bringen, ob die lübische Regierung eine Reorganisation der Baupolizei dahingehend beabsichtigt, daß zur praktischen Durchführung dieses in Aussicht gestellten Arbeiterchutzes die Vertrauenspersonen der Arbeiter bei der Kontrolle und Beaufsichtigung der Bauten amtlich mitwirken sollen.\*)

Soweit zur Zeit die Dinge sich entwickelten, haben wir es nur mit dem Bauarbeiterchutz wie er so „ideal“ in dem Reichsstrafgesetzbuch in den §§ 220, 230, 231 und 330, und den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, den §§ 120 a—d festgelegt ist, zu thun. Von den vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen haben die maßgebenden juristischen Kreise und Behörden bis jetzt wenig oder gar keinen Gebrauch gemacht; so können für den Bauarbeiterchutz in diesen Bundesstaaten nur die Unfallverhütungsvorschriften der Hamburgischen Bauwerks-Verufsgenossenschaft praktisch in Frage kommen. — Die Unfallverhütungsvorschriften dieser Verufsgenossenschaft datiren von 1887 und sind 1893 einer Revision unterzogen. Was die einzelnen Bestimmungen derselben anbelangt, so würde ihnen bei praktischer Durchführung

\*) Anm. d. Red. Wir können dieser Bemerkung unseres geschätzten Mitarbeiters hinzufügen, daß unseres Wissens weder Vertrauenspersonen der Arbeiter bisher hinzugezogen wurden, noch daß ihre spätere amtsmäßige Mitkontrolle beabsichtigt ist. Das wäre für Lübeck eine Erscheinung, die nicht bloß neu, sondern verblüffend wäre. So etwas kennen wir nicht. Meister habe übrigens erklärt, daß an eine Kontrolle durch Arbeiter niemals gedacht werde. Die werden's wohl aus guter Quelle wissen.

eine Bedeutung für den Arbeiterchutz nicht abzusprechen sein. Aber genau so theilnahmslos, wie die Landes-Regierungen und Lokalbehörden, verhält sich auch die Berufs-genossenschaft zum Bauarbeiterchutz. Der „Mensch enverbraucht“ erfährt in dem letzten Jahrzehnt bei allen Schwankungen der berufsgenossenschaftlichen Zahlen und der Statistik des Reichsversicherungsamts eine fortgesetzte Steigerung, die um so bemerkenswerther erscheint, als das öffentliche politische Leben von der Frage des Bauarbeiterchutzes beeinflusst wird. Die Unfallstatistik der Hamburger Bauwerks-Verufsgenossenschaft gewährt hierin einen interessanten Einblick.

Auf Tausend Versicherte entfielen Verletzte: 1886: 33,89. 1887: 37,70. 1888: 29,50. 1889: 29,77. 1890: 30,12. 1891: 31,82. 1892: 39,60. 1893: 37,57. 1894: 37,99. 1895: 43,28. 1896: 40,03. 1897: 36,60. 1898: 36,16. 1899: 40,72. Die Sektion II „Lübeck“ verzeichnet für 1898: 27,66, 1899: 31,09 und die Sektion V „Schwerin“ 1898: 30,20, 1899: 27,27. Dagegen hat 1898 und 1899 die Sektion V und die Sektion I (Hamburg) die größte Zahl der Verletzten, welche entschädigt wurden, also Schwerverletzte.

Von Beginn des Jahres 1890 bis Schluß 1899 sind 18 213 Unfälle zur Anmeldung gekommen. Von diesen Unfällen sind von der Berufs-genossenschaft 3 069 in demselben Zeitraum entschädigt worden, und 382 Verletzte sind an den Folgen der Verletzungen gestorben. Die Gestorbenen haben 260 Frauen, 441 Kinder und 9 andere Unterstützungs-berechtigte hinterlassen. — Diese Tragödie zeigt, in welcher Weise die Hamburger Bau-Verufsgenossenschaft die Theorie ihrer Unfallverhütungsvorschriften in die Praxis zu übertragen verstanden hat. Wir sind weit davon entfernt, die Ursache der Unfallgefahr in der Mangelhaftigkeit der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften allein zu suchen, wir wissen vielmehr ebenso gut, wie andere unterrichtete Kreise, daß die Ueberhastung in der Bauausführung, die ungenügende Beachtung der Konstruktionsgesetze, schlechtes Material und das verwerfliche Submissionswesen nicht unbedeutendes Unglück und Elend in die Kreise der baugewerblichen Arbeiter hineintragen. Bei der Durchführung der baupolizeilichen Konstruktions- und Schutzbestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften kommt es aber vor allem auf die Beaufsichtigung und Kontrolle der Bauten an. Der § 82 des Unfallversicherungsgesetzes giebt für die Kontrolle der Betriebe durch Beauftragte die Grundlage zu einem praktischen Arbeiterchutz. Die Bau-Verufsgenossenschaften und hier ganz besonders die Hamburgische, haben alle Ursache, bei der Wahrung der so oft betonten materiellen Interessen, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen. Die Verwaltungskosten dieser Verufsgenossenschaft sind von 64 352,54 für 1888, bis auf 105 001,26 Mk. für 1899 gestiegen. Ebenso zeigen die Entschädigungsbeträge in demselben Zeitraum eine ganz enorme jährliche Steigerung; dieselben betragen für 1888 136 040,32 Mark, für 1899 dagegen 538 678,18 Mark.

Bezüglich der Kontrolle bestehen in der Hamburger Bau-Verufsgenossenschaft geradezu empörende Zustände. Bis zum Jahre 1895 hatte diese Verufsgenossenschaft keinen Beauftragten angestellt, — die sog. Kontrolle der Bauten ist in der Zeit wahrscheinlich so von den „ehrenamtlichen“ Beauftragten oder Vertrauensmännern besorgt worden, mit denen diese Verufsgenossenschaft sehr reichlich ausgestattet ist. Erst von Beginn des Jahres 1895 tritt ein angestellter Beauftragter in Funktion, der vorzugsweise seine Thätigkeit in der Sektion I (Hamburg) entfalten mußte. Welche Bedeutung für den Arbeiterchutz die „ehrenamtlichen“ Beauftragten haben, das beweisen die Zustände in der Sektion I, wo im Jahre 1889 auf je Tausend Versicherte 54,27 Verletzte und 23 Tode kamen. Sie übertrumpfte damit die hinsichtlich der Fürsorge für Gesundheit und Leben der Arbeiter so übel beleumdete Bayerische Bau-Verufsgenossenschaft. Für die Ueberwachung der Betriebe hat die Geschäftsführung der Hamburger Bau-Verufsgenossenschaft keine bedeutenden Mittel übrig, das beweisen die Ausgaben zu diesem Zweck. Für die folgenden Jahre gab die Verufsgenossenschaft hierzu aus: 1886: —, 1887: 55,90 Mk., 1888: 1180,45 Mk., 1889: 892,65 Mk., 1890: —, 1891: 1031,35 Mk., 1892: 1432,22 Mk., 1893: 3598,86 Mk., 1894: 8 Mk., 1895: 826,99 Mk., 1896: 3882,70 Mk., 1897: 30 Mk.,





tractus. Und der Begriff des freien Arbeitvertrages sollte leerer Wahn sein.

Herr Dr. Aumann, ebenfalls ein Mann, der vielleicht ehrlicher ist als der Vorgenannte, für die Arbeiterschaft aber u. E. noch weit unbrauchbarer, schreibt:

Ihre Anfrage betr. Verbot des Streikpostenstehens und der vom dortigen Staatsanwalt gegen den „Lübecker Volksboten“ erhobenen Klage habe ich hier erhalten und gestehe, daß es angesichts der großartigen Leistung Deutschlands auf der Weltausstellung geradezu kläglich berührt, daß man in einer Stadt von alter Handelsbedeutung wie Lübeck so kleinlich ist, dem Arbeiter nicht den geringsten Weg zur Hebung seiner Lebenslage offen zu lassen. Glaubt man denn, daß wir Deutsche im Weltkampf der Völker siegen werden, wenn wir moralisch und materiell herabgedrückte Arbeiter haben? Im Gegentheil!

Der Dritte ist Professor Dr. jur. Felix Stoerk in Greifswald. Er hält die von Herrn Coing erhobene Anklage für berechtigt. Sie ist seines Erachtens durchaus im Gesetze begründet. Herr Stoerk ist das Studium der einschlägigen Litteratur vor Verfassung solcher Gutachten dringend anzupfehlen. Doch — es sind „Interviews.“ Welcher vernünftige Mensch giebt viel auf solche Kinterlichkeiten?!

Den Spießbürgern in's Stammbuch! Im badischen Landtage sagte dieser Tage der nationalliberale Abgeordnete Fieser, ein hoher Gerichtsbeamter und großer Sozialistensoldat:

„Ich war Anfangs in Karlsruhe Vertreter der 3. Klasse im Bürgerausschuß. Dann mit dem steigenden Einfluß der Sozialdemokratie sind Sozialdemokraten gewählt worden. Jetzt ist es soweit hier in Karlsruhe, daß in der Vertretung der 3. Klasse 32 Sozialdemokraten sitzen. (Zurufe und Widerspruch.) Ich muß den Herren das Zeugnis geben, daß sie viel besser als so manche kurzfristige Gewerbetreibende, wie die Städte sie auch vielfach bergen, die Sache verstehen, daß sie mit dem Bildungstrieb der Arbeiter, sich über alle maßgebenden Fragen zu unterrichten suchen, daß sie auch den Muth haben, vor Jedermann ihre Meinung zu vertreten, selbst gegenüber Oberbürgermeistern, wozu doch gewiß einiger Muth gehört (Heiterkeit). Da weiß ich, daß man das nur ausnahmsweise riskiren kann, auch dem Oberbürgermeister selbst in's Angesicht zu widersprechen. Also sie vertreten ihre Interessen sehr gut und gehen von großartigeren Gesichtspunkten aus als manche Andere. Und wenn die Städte sich so gedeihlich entwickeln können, so darf man in jeder Bürgervertretung sicher sein, daß für ein gut durchdachtes Projekt, sei es auf dem idealen Gebiete der Schule oder auf dem materiellen Gebiete, man in der 3. Klasse unter den Sozialdemokraten überzeugte und entschiedene Anhänger der Projekte findet. Also das Kompliment will ich ihnen recht gern ausstellen.“

Genau das Gegenteil pflegen wir zu hören, wenn bei den Lübecker Bürgerschaftswahlen die nationalliberalen Spießbürger vom Vaterstädtischen gegen

die Sozialdemokratie reden. Um so werthvoller ist das Zeugniß eines alten Politikers, der zu unseren verbissensten Gegnern zählt.

Ist der Boykott erlaubt? Ein Schweizer Gericht hat in dem Boykott eine kraft allgemeiner Freiheit erlaubte Handlung erblickt. Das Gericht anerkannte auch das Recht der boycottirenden Arbeiter-Union (in Lübeck würde es heißen: des Gewerkschaftskartells) zu ihrem Vorgehen, obgleich sie keine Berufsorganisation der am Auslande Beteiligigten sei, weil sie Arbeiter aller Gewerbe zu ihren Mitgliedern zähle resp. als solche aufnehme und sie daher nicht lediglich in der Absicht, den Klägern zu schaden, den Boykott eingeleitet und durchgeführt habe.



Die Fahnenweihe der Bauarbeiter fand gestern unter großartiger Betheiligung der Lübecker Gewerkschaften statt. Genosse Th. Schwarz erinnerte in seiner zu Herzen gehenden Festrede daran, wie noch vor 30 Jahren der Beruf der Bauhülfsarbeiter als letzte Zuflucht Deklassirter gegolten habe, während heute diese Kategorie als gleichberechtigte und gleichgeschickte in den Reihen der kämpfenden Brüder dastehe. Das sei der starken Organisation zu danken, der modernen Arbeiterbewegung, die gerade in der alten Fünftadt Lübeck so mächtige Wurzeln geschlagen habe. Mit den gleichen Rechten hätten aber auch die Bauarbeiter gleiche Pflichten übernommen und allzeit, wo es galt, ihren Mann wacker gestanden. Die Anerkennung, welche sie von den Arbeitern errungen, auch von den Unternehmern zu erzielen, müsse des Verbandes Aufgabe sein. An die im Rund versammelten Fahnen habe sich manche Niederlage, aber auch mancher dauernde Sieg geknüpft. Möge die zu enthüllende Fahne der Organisation in Zukunft zu weiteren Erfolgen voranzutragen werden zum Heile der Gesamtarbeiterschaft! Nach diesen Worten fiel die Hülle und die prächtige Fahne flatterte neben dem alten, von Veteranen der Arbeit getragenen Banner. Begeistert stimmten die Anwesenden in das Hoch ein, das Genosse Schwarz der Arbeiterbewegung brachte. Der Gesangsverein „Eintracht“ hatte in liebenswürdiger Weise einige der Feier angemessene Lieder zum Vortrage gebracht.

Der Rückgang des Holzschiffbaues und die Aufsaugung der kleinen durch die großen Werften an der Unterweser wird in der dortigen bürgerlichen Presse wie folgt besprochen: „Als vor Kurzem die Nachricht durch die Blätter ging, daß man sich in Folge der jetzigen abnorm hohen Preise für eiserne Fischdampfer ernstlich mit dem Gedanken trage, dem Beispiel Englands zu folgen, welches anfängt, hölzerne Fischdampfer in Be-

trieb zu setzen, da erianerte sich, so schreibt man vom jenseitigen Weserufer, wohl mancher Leser an unserer Wasserante wieder einmal wehmuthsvoll der glanzvollen, hier noch Anfang der 70er Jahre bestehenden Zeit, in welcher durch den hier damals noch in mächtigem Flor stehenden Holzschiffbau der Wohlstand in hiesiger Gegend in fast überchwänglichem Maße gedieh. Damals konnte man von Brake bis Esfleth, beide Ortschaften eingeschlossen, an 15 Werften zählen, auf denen insgesamt 500—600 Menschen ihr gutes Brod fanden. Jetzt sind auf derselben Strecke nur noch drei Werften in Betrieb, welche aber nicht mehr, wie in der beregten Zeit auf den Hellingen geschah, dreimastige Schiffskolosse auf Stapel legen, sondern sich mit dem Bau kleiner zweimastiger Fahrzeuge (Kähne, Schuner usw.) aus Holz oder Eisen beschäftigen. Damals florirten auch noch in hiesiger Gegend die jetzt längst eingegangenen Tauspinnereien, sowie auch die Segelmachereien, deren Zahl sich jetzt erheblich verringert hat. Damals zogen auch die übrigen Erwerbszweige direkt oder indirekt aus der damals hier in Blüthe stehenden Schiffsbauindustrie erheblichen Nutzen. Längst ist an den meisten Stellen, wo es früher hämmerte und pochte, große Stille eingetreten. Wo früher die Spähne fielen, breiten sich längst blühende Gärten aus. Wo früher die Laue gesponnen wurden, geht längst das Vieh. Tempus passati.“ — Mit unbedeutenden Aenderungen hatte das auch in Lübecker Blättern über lübsche Verhältnisse geschrieben werden können.

Ein erfolgloser Einbruch wurde in der Nacht auf Sonnabend in der Lachwehrallee gemacht. Der Dieb erbrach einen Schrank, erbeutete jedoch garnichts.

Der Metallarbeiter-Verband hat in Mecklenburg eine eifrige Agitation entfaltet und kann Erfolge von mehr oder minder großem Umfange verzeichnen in Neustadt, Lübz, Güstrow, Wismar, Schwerin, Rostock, Teterow und Waren.

Ein Hafeninspektorat tritt am 1. Juli in Thätigkeit in — Bremen.

**Briefkasten.**  
W. M. 1) Die Stempelung erfolgt auf dem Steuerbureau in der Königstraße. 2) Die Zuziehung eines Rechtsanwalts ist unnöthig. 3) Ob Sie damit gesichert sind, ist für uns sehr fraglich. Wer bürgt Ihnen dafür, daß die Sachen Ihrem Schuldner auch wirklich gehören?

**Quittung.**  
Für den Pressfonds gingen ein:  
Gtz-Dampfer . . . . . 1.— M.  
Friedr. Meyer u. Co.

**Sternschanz-Viehmarkt.**  
Hamburg, 23. Juni  
Der Schweinehandel verlief nur mittelmäßig. Zugeführt wurden 1240 Stück. Preise: Sengschweine — M., Verändlungsweine, 1900 v. 44—45 M., leichte 46—47 M., Canen 35—40 M. und Ferkel 43—45 M. pr. 100 Pfd.

Für den Inhalt der Inserate übernimmt die Redaktion dem Publikum gegenüber durchaus keine Verantwortung

Wir ersuchen unsere Leser, diejenigen Geschäfte, welche im Lübecker Volksboten inseriren, zu berücksichtigen und bei event. Aufträgen sich auf unser Blatt zu beziehen

Die Geburt eines kräftigen Knaben zeigen hocherfreut an  
**Paul Heyck und Frau,**  
geb. Petersen.

**Freundl. Logis nach vorne, sep. Eing.**  
Angehörigenstraße 18

**Logis zu verm. St. Annenstraße 8.**

**Ein freundliches Logis zu verm. Alsterde 4.**

**Möbl. Parterre-Zimmer zu verm. Peterstraße 31.**

**Ein jedn. Logis Sahlhorststraße 39b.**

Zum 1. Juli durch Zufall zu verm. e. freundl. hohes Zimmer m. Kab. u. Boden. an alleinsteh. Person u. Kinder (Küche M. 110) u. eine kleine Wohnung zu M. 100. Kab. Hartenstraße 22, p.

**Ein kräftiger Arbeitsburche.**  
Zu melden bis 9 Uhr Morgens  
Niederlage Bavaria-Bräuerei  
Gr. Petersstraße 29.

**Ein Sopha, gut gearbeitet,**  
billig zu verkaufen  
Friedrichstraße 56, 2. Et.

**Ein Sopha mit braunem Nipp-Bezug**  
billig zu verkaufen  
Hartenstraße 50, 1. Et.

Zu verkaufen: Kl. Sopha, 1 H. Kleider-schrank, Küchenschrank, Stühle u. dgl.  
Hambühren 24, part.

**Ein sehr neuer moderner Kinderwagen**  
zu verkaufen  
Baderstraße 93, 2. Et.

**Ein guterhaltener Herren-Louren-Rad**  
ist neu, in Unkünde halber billig zu verkaufen  
Kreuzstraße 45, 2. Et.

**Grosser Räumungs-Ausverkauf!**  
Nur kurze Zeit! Ein Versuch wird sich lohnen!  
Wegen Aufnahme verschiedener, bisher nicht geführter Artikel veranstalte ich von heute an, um reich Platz zu schaffen, auf kurze Zeit einen Ausverkauf. **Sämmtliche Waaren gebe ich während dieses Ausverkaufs zu reinen Einkaufspreisen und theilweise darunter ab.** Es bietet sich daher jedem Gelegenheit, für wenig Geld wirklich starke Waare zu kaufen.  
**Carl Herm. Mich. Stave**  
Reiter Krumbuden 4, zwischen Post und Marienkirche.

**Entwicklung des Socialismus.**  
Von Friedrich Engels. Preis 30 Pf.  
Buchhandlung von **Friedr. Meyer & Co.**  
Johannisstraße 50.

**Ein paar sehr gute Schaffelstiel**  
großer Satz, passend für Arbeiter, zu verkaufen  
Dankwartsgrube 51, 1. Et., Für.  
Sehr schöne Bettin preiswerth  
Blumenstraße 17, 1. Et., am Lindenplatz.  
**2 Betten billig zu verkaufen**  
Kegelnstraße 24, 1. Et.  
**Billige Damen- und Kindergarderoben**  
sind zu verkaufen  
Kegelnstraße 24.  
**3 guterhaltene Herrenröde**  
billig zu verkaufen  
Kreuzstraße 18, 1. Et.

**F. L. C. Eissmann**  
Clavierpieler  
Dankwartsgrube 42, I.  
Zum Ohrringeeinstecken empfiehlt sich  
Franz E. Hannemann,  
Marlesgrube 6, parterre.  
Zu verkaufen  
gute Kartoffeln à 50 Pf.  
Ernststraße 15.

**Uhren reinigen . 1.50,**  
**Federn einsehen . 1.50,**  
**1 Jahr Garantie.**  
**Uhrgläser 1. Qual. 0.30.**  
**Aug. Büttner,**  
Uhrmacher,  
Hühnerstraße 32.

**Holzarbeiter-Verband**  
**Mitglieder-Versammlung**  
am Dienstag den 26. Juni  
Abends 8 Uhr  
im Vereinshaus, Johannisstraße 50.  
Tages-Ordnung:  
1. Vortrag des Genossen Theob. Bartels:  
Das Alters- und Invaliditätsgesetz von 1899.  
2. Fragekasten.  
3. Verschiedenes.  
Um zahlreiches Erscheinen ersucht  
Die Lokalverwaltung.

**Wechselbürger**  
**Blattdütscher Vereen.**  
Nächstehende Nummern sind an Sündag den 24. Juni 1900 mit Gewinne trocken:  
9 46 50 101 112 119 128 168  
171 172 184 194 204 273 322 330  
340 343 366 375 408 413 426 436  
467 503 558 562 583 584 633 635  
638 670 728 745 785 799 888 927  
933 934 940 1010 1019 1033 1038 1065  
1102 1127 1136 1144 1158 1189 1206 1267  
1283 1287 1313 1331 1332 1374 1381 1385  
1397 1438 1467 1632 1636 1648 1672 1685  
1753 1766 1773 1774 1777 1787 1824 1827  
1838 1851 1852 1866 1890 1905 1909 1914  
1978 2008 2153 2181 2206 2225 2234 2264  
2442 2449 2466 2495.  
De Gewinne sind astantalen Dienstag den 26. Juni, Abends 6 bet 9, Concordiahorn, naber Plettenb. 10. De bet ton 15. Juni nich afgehalte Gewinne verfallt de Vereenskass.  
De Vörfstand.



